



Stadt
Frauenfeld

Verordnung über die Bildung von Rückstellungen und Reserven

der Pensionskasse für das
Personal der Stadt Frauenfeld

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

STADT FRAUENFELD

VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON
RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld

vom 13. Dezember 2011

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZWECK

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen.....	1
--------	------------------------------	---

II. BILDUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Art. 2	Versicherungstechnische Kennzahlen	2
--------	--	---

III. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3	Vorsorgekapital aktive Versicherte	2
Art. 4	Vorsorgekapital Rentner	3
Art. 5	Rückstellung für Langlebigkeit Rentner	3
Art. 6	Rückstellung Pensionierungsverluste	4
Art. 7	Rückstellung für pendente Vorsorgefälle	4

IV. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 8	Prozessrisiken	5
Art. 9	Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen	5

V. WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Art. 10	Wertschwankungsreserve	5
---------	------------------------------	---

VI. WEITERE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 11	Weitere Rückstellungen	6
---------	------------------------------	---

VII. EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 12	Zusammenarbeit mit dem Experten	6
---------	---------------------------------------	---

VIII. ANPASSUNGEN DER VERORDNUNG

Art. 13	Anpassung der Verordnung und Änderungsvorbehalt	6
---------	---	---

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 14	Inkrafttreten	7
---------	---------------------	---

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 die vorliegende Verordnung über die Bildung von Rückstellungen und Reserven:

I. ZWECK

Art. 1

- 1 Die Pensionskasse muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.
- 2 Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 getrennt nach "technischen Rückstellungen", "nicht-technischen Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven". Die Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
- 3 Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Pensionskasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
- 4 Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), kann die Verwaltungskommission nach bestem Wissen und in Absprache mit der Revisionsstelle Rückstellungen bilden. Diese nicht-technischen Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
- 5 Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinses, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen

Die Verordnung tritt bis 31. Dezember 2013 gültig!

II. BILDUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Art. 2

Versicherungstechnische Kennzahlen

- 1 Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stadtrat bestimmt.
- 2 Als technische Grundlage wird VZ 2005 verwendet.
- 3 Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stadtrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.
- 4 Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung den Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der in der Verordnung festgelegte technische Zinssatz den Referenzzinssatz, informiert der Experte den Stadtrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.
- 5 Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken beträgt für bis zum 31.12.2010 entstandene Leistungsverpflichtungen 4.0%. Für Rentenleistungen, welche ab 01.01.2011 entstanden sind, beträgt der technische Zinssatz 3.5%.
- 6 Der technische Zinssatz wird im Jahresbericht offen gelegt.

III. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3

Vorsorgekapital aktive Versicherte

- 1 Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:
 - Reglementarisches Altersguthaben gemäss Art. 19 des Pensionskassenreglements;
 - Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen

- geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer all-fällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.
- 2 Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche die Versicherten Anspruch haben.
 - 3 Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss obiger Aufzählung.
 - 4 Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und dessen Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 4

- 1 Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapital.
- 2 Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 3 Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und dessen Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Vorsorgekapital
Rentner

Art. 5

- 1 Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
- 2 Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle fünf Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Deckungskapitals der Rentner. Dabei werden die Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt, da diese finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

Rückstellung für
Langlebigkeit Rentner

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

- 3 Die technische Rückstellung für die Rentenbezüger beträgt 0.5% des gesamten Vorsorgekapitals pro Jahr Differenz zwischen Abfassungsjahr des versicherungstechnischen Berichtes und Erstellungsjahr der technischen Grundlagen.
- 4 Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 6

Rückstellung
Pensionierungs-
verluste

- 1 Die Rückstellung Pensionierungsverluste entspricht den Kosten für die Finanzierung eines gegenüber dem aktuarischen Umwandlungssatz (Grundlagen gemäss der „Allgemeinen Bestimmungen“, s. oben) höheren reglementarischen Umwandlungssatzes.
- 2 Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten, bei welchen per Stichtag eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Jahre genau.
- 3 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 7

Rückstellung für
pendente Vorsorge-
fälle

- 1 Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch den Geschäftsführer unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern die Pensionskasse das entsprechende Risiko trägt.
- 2 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.
- 3 Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst.

- 4 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

IV. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 8

Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden.

Prozessrisiken

Art. 9

In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen

V. WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Art. 10

- 1 Der Stadtrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Pensionskasse und der Risikobereitschaft des Stadtrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.
- 2 Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die erwartete Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.
- 3 Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Performances und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet.
- 4 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Wertschwankungsreserve

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!

- 5 Die Wertschwankungsreserve wird in den Anlagerichtlinien definiert.
- 6 Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.
- 7 Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst.

VI. WEITERE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 11

Weitere Rückstellungen

- 1 Weitere Rückstellungen bleiben vorbehalten.
- 2 Übernimmt die Pensionskasse ein neues Risiko, so wird die Verordnung vom Stadtrat angepasst und die obenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.

VII. EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 12

Zusammenarbeit mit dem Experten

Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos vom Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten bestimmt und deren Höhe festgelegt.

VIII. ANPASSUNGEN DER VERORDNUNG

Art. 13

Anpassung der Verordnung und Änderungsvorbehalt

- 1 Diese Verordnung kann vom Stadtrat jederzeit geändert werden.
- 2 Der Stadtrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche in der Verordnung nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie in der Verordnung festzulegen.

- 3 Diese Verordnung und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 14

Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft und ersetzt das Rückstellungsreglement vom 5. Juni 2007.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 13. Dezember 2011

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli

Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 gültig!